

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schwall vom 03.05.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- 3.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

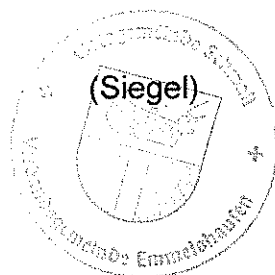
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.05.2015 außer Kraft.

Schwall, 03.05.2019

(Hermann-Josef Wilhelm)
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

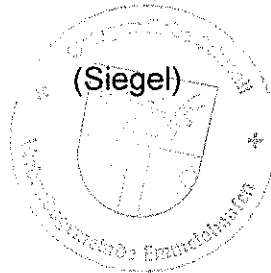
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Schwall oder der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwall, 03.05.2019

(Hermann Josef Wilhelm)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwall

I. Gebühren Reiheneinzelgrab

bis zum vollend. 5. Lebensjahr	200,00 €
ab dem vollend. 5. Lebensjahr für Einwohner	400,00 €
ab dem vollend. 5. Lebensjahr für Nichteinwohner	1.200,00 €

II. Gebühren Urnenbeisetzung Zweitbelegung im Reihengrab (gemischt)

für Einwohner	400,00 €
für Nichteinwohner	600,00 €

III. Gebühren Doppelgrab

ausschließlich für Einwohner	600,00 €
------------------------------	----------

IV. Gebühren Urnenwand

Erstbelegung für Einwohner	800,00 €
Erstbelegung für Nichteinwohner	1.500,00 €
Zweitbelegung für Einwohner	500,00 €
Zweitbelegung für Nichteinwohner	700,00 €

V. Gebühren Urnenrasengrabstätte

Urnenreihengrabstätte Rasengrabstätte f. Einwohner	400,00 €
Urnenreihengrabstätte Rasengrabstätte f. Nichteinwohner	1.200,00 €

VI. Ausheben des Grabes etc.

eines Reihengrabes bis zum vollend. 5. Lebensjahres	300,00 €
eines Reihengrabes ab dem vollend. 5. Lebensjahr	600,00 €
eines Doppelgrabes (nur Einwohner) je Beisetzung	800,00 €
einer Urne je Beisetzung	300,00 €

VII. Abräumgebühr für Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (wird bei Beisetzung sofort in Rechnung gestellt)

Reihengrab für Verstorbene bis vollend. 5. Lebensjahr	200,00 €
Reihengrab für Verstorbene ab vollend. 5. Lebensjahr	400,00 €
Doppelgrab	600,00 €
Urnengrab	200,00 €

Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt und entsorgt werden, wird die Abräumgebühr (ohne Verzinsung) nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

VIII. Sonstige Gebühren

Benutzung der Leichenhalle	75,00 €
----------------------------	---------